STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**122/2026**
Aktenzeichen:	**IV/60.12.02**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Ausschuss für Tiefbau und Verkehr		**X**		**29.04.2026**
Rat		**X**		**19.05.2026**

Betreff

Widmung der Anlage „Von-Werth-Straße“ im Abschnitt von
1. „Konrad-Adenauer-Platz“ bis „Von-Werth-Straße 49“
2. „Von-Werth-Straße 67“ bis „Helmholtzstraße“

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Tiefbau und Verkehr empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt die Widmung der nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Abschnitte von Straßen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr zu verfügen:

Von-Werth-Straße

1. **Abschnitt von „Konrad-Adenauer-Platz“ bis „Von-Werth-Straße 49“**
 (inkl. der nördlich abzweigenden Stichstraßen)

 Gemarkung Brauweiler
 Flur 12, Flurstücke 1449 (Teilfläche), 1455 (Teilfläche), 1441, 599 (Teilfläche), 392, 533, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 514, 522, 532

 Die in der Anlage 1 schraffiert gekennzeichneten Flurstücke bzw. Teilflächen von Flurstücken werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrWG NRW gewidmet.

2. **Abschnitt von „Von-Werth-Straße 67“ bis „Helmholtzstraße“**

 Gemarkung Brauweiler
 Flur 12, Flurstücke 1449 (Teilfläche), 702, 1255 (Teilfläche), 1149
 Flur 28, Flurstück 2123 (Teilfläche)

 Die in der Anlage 2 schraffiert gekennzeichneten Flurstücke bzw. Teilflächen von Flurstücken werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrWG NRW gewidmet.

Erläuterungen

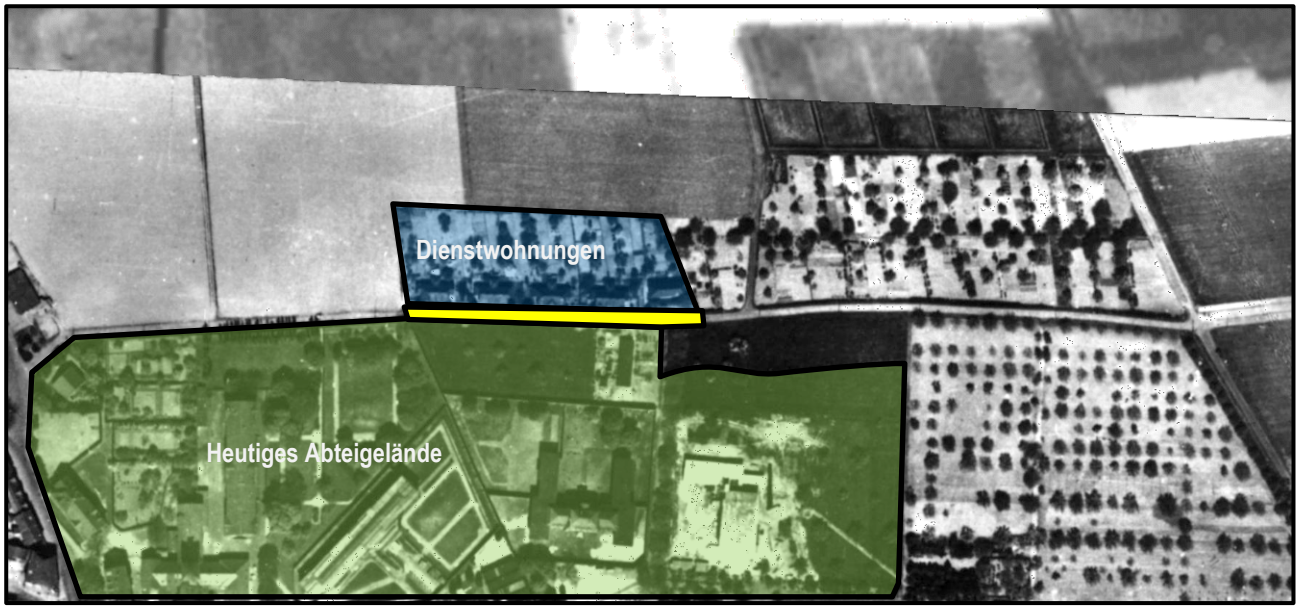
Die „Von-Werth-Straße“ verläuft im Norden des Ortsteils Brauweiler und ist eine der Hauptverkehrsachsen des Ortes. Sie verbindet den Ortskern vom „Konrad-Adenauer-Platz“ mit dem Gewerbegebiet an der „Bonnstraße“.

Folgende Abschnitte wurden bereits in der Vergangenheit gewidmet:

Der Abschnitt „Von-Werth-Straße 49 bis 67“ wurde in der Vergangenheit als sog. vorhandene Straße gemäß § 60 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) eingestuft:

„Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen Straßen, Wege und Plätze, welche nach bisherigem Recht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen; soweit sie bisher von einer Gemeinde zu unterhalten waren, gelten sie als Gemeindestraßen, im Übrigen als sonstige öffentliche Straßen. Die bisherigen Träger der Straßenbaulast haben die Straßen auch weiter zu unterhalten.“

Ausweislich der vorliegenden Bauakten handelte es sich bei dem Abschnitt der „Von-Werth-Straße“ bereits um 1900 um eine öffentliche Straße. In dieser Zeit wurden die Häuser 49 bis 63 als Dienstwohnungen der damaligen Rhein-Landesarbeitsanstalt Brauweiler errichtet, im Jahr 1929 das Doppelwohnhaus „Von-Werth-Straße 65 und 67“.



(Luftbild aus der Zeit von 1951 – 1958)

Der Abschnitt von „Helmholtzstraße“ bis „Bonnstraße“ wurde 1979 als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrWG NRW gewidmet.

Die im Beschlussvorschlag genannten Teilabschnitte wurden dementsprechend bislang nicht gewidmet.

Zu 1: Abschnitt von „Konrad-Adenauer-Platz“ bis „Von-Werth-Straße 49“
(inkl. der nördliche abzweigenden Stichstraßen)

Der Abschnitt von „Konrad-Adenauer-Platz“ bis „Von-Werth-Straße 49“ liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Ein Anlass für die Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart besteht aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für den Hauptstraßenzug nicht.

Die nördlich abzweigenden Stichstraßen (Flurstücke 514, 522, 532) liegen wie der Teilabschnitt des Hauptstraßenzugs nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Angesichts der vorliegenden Ausbaubreiten von ca. 5,30 Metern besteht kein Anlass für die Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart.

Die zu widmenden Flächen befinden sich im städtischen Eigentum.

Die Flächen wurden bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Aufgrund dieser faktisch seit Jahrzehnten bestehenden Überlassung und tatsächliche Nutzung liegen die Widmungsvoraussetzungen vor.

Zu 2: Abschnitt von „Von-Werth-Straße 67“ bis „Helmholtzstraße“

Der Abschnitt von „Von-Werth-Straße 67“ bis „Helmholtzstraße“ ist räumlicher Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 72 Brauweiler. Bei den unter Punkt 2 genannten Flurstücken handelt es sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans um öffentliche Verkehrsflächen. Die Flächen sind entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes hergestellt und befinden sich im städtischen Eigentum.

Die Flächen wurden bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Aufgrund dieser faktisch seit Jahrzehnten bestehenden Überlassung und der im Bebauungsplan Nr. 72 Brauweiler vorgegebenen Ausweisung als öffentliche Verkehrsflächen liegen die Widmungsvoraussetzungen vor.

Die Widmung der Straßenabschnitte zu 1 und 2 tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.